

# RS OGH 2017/9/21 7Ob88/14p, 7Ob49/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2017

## Norm

ABH 2004 Art28.1.1

WBV Art6.1.

## Rechtssatz

Liegen zwei Haftpflichtversicherungsverträge vor, bemüht sich die Rechtsprechung bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen darum, den Deckungsschutz der einzelnen Arten der Haftpflichtversicherung so abzugrenzen, dass sie nahtlos ineinandergreifen, also sich weder überschneiden noch eine Deckungslücke lassen.

Es muss durch die Auslegung aber nicht jedenfalls verhindert werden, sowohl ein Überschneiden der Versicherungsbereiche als auch Deckungslücken zuzulassen. Der Gesetzgeber geht (wie sich aus §§ 58 bis 60 VersVG ergibt) vielmehr davon aus, dass es zu Doppelversicherungen kommen kann. Es muss durch die Auslegung aber nicht jedenfalls verhindert werden, sowohl ein Überschneiden der Versicherungsbereiche als auch Deckungslücken zuzulassen. Der Gesetzgeber geht (wie sich aus Paragraphen 58 bis 60 VersVG ergibt) vielmehr davon aus, dass es zu Doppelversicherungen kommen kann.

## Entscheidungstexte

- RS0129943">7 Ob 88/14p  
Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 88/14p  
Veröff: SZ 2014/103
- RS0129943">7 Ob 49/17g  
Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 49/17g  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129943

## Im RIS seit

18.03.2015

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)